



Neues Fondsstandortgesetz:
Mehr Attraktivität für
Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Mehr auf Seite 3



Sophia Schmid

Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Arbeitsrecht
 Fachanwältin für Handels- und
 Gesellschaftsrecht

Sehr geehrte Frau Dörfler,

die Koalitionsvereinbarung 2018 sah unter anderem eine Verschärfung des Befristungsrechtes im Arbeitsrecht vor. Nun hat das BMAS am 14.04.2021 einen Referentenentwurf zur Reform befristeter Arbeitsverträge vorgelegt. Auch wenn wir nicht mehr davon ausgehen, dass der Gesetzesvorschlag noch in dieser Legislaturperiode im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, möchten wir Ihnen in aller Kürze die wesentlichen Änderungen nicht vorenthalten:

- Die Befristung des Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes wird nunmehr **gekürzt auf max. 18 Monate** (bisher: 24 Monate !!) und soll bis zu dieser Gesamtdauer nur **einmal verlängerbar** (bisher: 3x verlängerbar!!) sein.
- Neu ist, dass in Abweichung von der Höchstdauer der sachgrundlosen Befristung nunmehr Regelungen im Tarifvertrag möglich sind, die eine sachgrundlose Befristung **bis zu einer Dauer von 54 Monaten** vorsehen.
- Für Mitarbeiter, die bei demselben Arbeitgeber vorher als **Leiharbeiter** beschäftigt waren, ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines **sachlichen Grundes auf eine Höchstdauer von 5 Jahren** begrenzt.
- Es soll eine **Obergrenze** für sachgrundlose Befristungen in Unternehmen mit mehr als 75 Arbeitnehmern eingeführt werden. So dürfen künftig nicht mehr als **2,5 % der Arbeitnehmer** aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes beschäftigt sein.
- Auch **Kettenbefristungen** (= zwischen den Arbeitsvertragsparteien werden nacheinander mehrere befristete Arbeitsverhältnisse vereinbart bzw. verlängert) werden erschwert. Es gilt nun eine Höchstdauer von 5 Jahren. Ansonsten

sei die Befristung eines Arbeitsvertrages aus sachlichem Grund nicht mehr zulässig. Vorbeschäftigungszeiten des betreffenden Arbeitnehmers – auch solche als Leiharbeiter – werden auf die Höchstdauer angerechnet.

• Schließlich soll es erforderlich werden, dass im schriftlichen Arbeitsvertrag die **Rechtsgrundlagen des Teilzeitbefristungsgesetzes** im Detail zitiert wird. Das war bislang nicht erforderlich. Fehlt künftig diese Gesetzesangabe im Arbeitsvertrag, soll die Befristung nicht auf eine dieser Rechtsgrundlagen gestützt werden können.

Letztlich bleibt abzuwarten, ob im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen in den Referentenentwurf eingearbeitet werden. Fest steht jetzt schon, dass es schwieriger wird, den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften, der lediglich vorübergehender Natur ist, zu decken. Aus unserer Sicht werden zudem neue strittige Themen geschaffen, die die Befristung von Arbeitsverhältnissen und damit einen flexiblen Arbeitseinsatz zusätzlich erschweren werden. Dies scheint auch die politische Strategie zu sein.

Die Unternehmen können bei unsicherer wirtschaftlicher Entwicklung auf Alternativen wie Dienstleistungs-, Werkverträge oder Überstunden durch die vorhandene Belegschaft zurückgreifen. Allerdings birgt der Werkvertrag vor dem Hintergrund einer sogenannten verdeckten Arbeitnehmerüberlassung oder der Scheinselbstständigkeit durchaus auch Risiken.

Wir unterstützen Sie gerne mit unserer Expertise und verbleiben einstweilen mit freundlichen Grüßen

Sophia Schmid
 Fachanwältin für Arbeitsrecht
 Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Inhalt dieser Ausgabe

Neues Fondsstandortgesetz: Mehr Attraktivität für Mitarbeiterkapitalbeteiligung **S.3** | **Betriebsübertragung:** Keine Buchwertfortführung bei nachträglicher Gründung der Mitunternehmerschaft **S.4** | **Corona-Krise:** Wie sind Sachspenden umsatzsteuerlich zu beurteilen? **S.4** | **Mehrwertsteuer-Digitalpaket:** BMF setzt die zweite Stufe um **S.4** | **Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz:** Gesetzgeber beschränkt Möglichkeiten der Steuervermeidung **S.4** | **Homeoffice:** Welche Kosten darf der Arbeitgeber steuerfrei erstatten? **S.5** | **Sach-/Barlohn:** Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs **S.6** | **Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern:** Lohn- und umsatzsteuerliche Fragen im Fokus **S.6** | **Häusliches Arbeitszimmer:** Raumkostenabzug ist in Zeiten der Corona-Pandemie häufiger möglich **S.6** | **Gartenumgestaltung:** Wann der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen anwendbar ist **S.6** | **Vermietungsplattform klagt gegen Stadt:** Private Vermieter müssen offengelegt werden **S.7** | **Der Ex als Eigentümer:** Anspruch auf Überlassung der Wohnung erlischt ein Jahr nach rechtskräftiger Scheidung **S.7**



Neues Fondsstandortgesetz: Mehr Attraktivität für Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Der Bundestag hat am 22.04.2021 das Fondsstandortgesetz verabschiedet. Dieses setzt eine EU-Richtlinie um und enthält in Bezug auf Investmentfonds Regelungen zur Entbürokratisierung sowie zur Digitalisierung der Aufsicht. Daneben sieht das Gesetz aus steuerlicher Sicht Regelungen zur Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sowie der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vor.

Werden einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Gesellschaftsanteile (z.B. Aktien oder GmbH-Anteile) unentgeltlich oder verbilligt überlassen, liegt ein geldwerter Vorteil vor. Bisher sah § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerbefreiung solcher Vorteile bis zu einer Höhe von 360 € im Kalenderjahr vor. Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen mit dem Gesetz jedoch attraktiver werden. Deshalb wird zum 01.07.2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen auf 1.440 € pro Jahr angehoben (im Gesetzentwurf: 720 €). Zudem wird eine steuerliche Regelung zur weiteren Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insbesondere bei Start-up-Unternehmen aufgenommen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden (kein Lohnsteuerabzug). Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach zwölf Jahren (Regierungsentwurf: zehn Jahre) oder bei einem Arbeitgeberwechsel.

Einen Wermutstropfen gibt es: Auf den nach § 19a EStG zunächst nichtbesteuerten Arbeitslohn müssen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Bei der späteren Versteue-

rung - spätestens nach zwölf Jahren oder bei Veräußerung oder bei einem Arbeitgeberwechsel - fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an. Die Regelung ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30.06.2021 übertragen werden.

Hinweis: Planen oder überlassen Sie als Arbeitgeber Vermögensbeteiligungen, dann sprechen Sie uns gerne an. Wir prüfen gemeinsam, welche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Stundungsregelung vorliegen müssen und ob noch Anpassungsmaßnahmen (z.B. bei Arbeitsverträgen) erforderlich sind.

Auch für Grundstücksunternehmen, die quasi nebenbei Ökostrom erzeugen, gibt es neue Anreize: Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu forcieren, sieht die Gesetzesänderung vor, dass Grundstücksunternehmen im Hinblick auf die vorgenannte Tätigkeit die erweiterte Kürzung weiterhin in Anspruch nehmen können, wenn ihre diesbezüglichen Einnahmen in dem für den Erhebungszeitraum maßgeblichen Wirtschaftsjahr nachweislich nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind. Zudem sieht diese Neuregelung eine Bagatellgrenze von 5 % für schädliche Tätigkeiten vor, wenn die Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsverhältnissen mit den Mietern des Grundstücks stammen.

Hinweis: Diese Änderungen für Grundstücksunternehmen sollen bereits ab dem Erhebungszeitraum 2021 gelten. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Ihnen die Details näher erläutern können. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 07.05.2021 zugestimmt.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Betriebsübertragung: Keine Buchwertfortführung bei nachträglicher Gründung der Mitunternehmerschaft

Wird ein ganzer Betrieb oder ein ganzer Teilbetrieb unentgeltlich auf eine andere natürliche Person oder eine Personengesellschaft übertragen, dürfen (oder sogar: müssen) die Buchwerte des Betriebs fortgeführt werden. Eine neue Verfügung des Landesamtes für Steuern Bayern enthält in diesem Zusammenhang nun mehrere bemerkenswerte Aussagen, soweit es um die Betriebsübertragung auf eine Personengesellschaft (steuerlich: Mitunternehmerschaft) geht.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Corona-Krise: Wie sind Sachspenden umsatzsteuerlich zu beurteilen?

Grundsätzlich unterliegen Sachspenden als unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer, sofern der Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Das Bundesfinanzministerium hat nun erläutert, wie die Bemessungsgrundlage in solchen Fällen zu ermitteln ist. Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nach dem fiktiven Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende und nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Mehrwertsteuer-Digitalpaket: BMF setzt die zweite Stufe um

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 01.04.2021 bzw. 01.07.2021 veröffentlicht. Nachdem bereits 2019 die erste Stufe umgesetzt worden ist, steht nun der Start der wesentlich bedeutsameren zweiten Stufe kurz bevor. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist umfangreich angepasst worden und enthält zahlreiche Klarstellungen, Detailregelungen und Beispiele für Standardfälle.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz: Gesetzgeber beschränkt Möglichkeiten der Steuervermeidung

Die Praxis hat gezeigt, dass es besonders im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen immer wieder gelingt, durch gestalterische Maßnahmen - vor allem sogenannte Share-Deals - die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Mit dem am 21.04.2021 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, das am 01.07.2021 in Kraft tritt, sollen missbräuchliche Steuergestaltungen eingedämmt werden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Homeoffice: Welche Kosten darf der Arbeitgeber steuerfrei erstatten?

Die Arbeit im Homeoffice ist für viele Arbeitnehmer im zweiten Jahr der Corona-Pandemie zur Routine geworden. Vielen wurde aber erst mit der Zeit bewusst, dass die Arbeit in den eigenen vier Wänden auch zusätzliche Kosten mit sich bringt. Zwar entfallen die Fahrten zum Betrieb, im Gegenzug steigen aber die Nebenkosten für die Wohnung bzw. das Haus und für die Anschaffung von Arbeitsmitteln.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rückt daher die Frage in den Fokus, welche Kosten der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten darf bzw. welche „Rahmenbedingungen“ der Arbeitgeber für das Homeoffice finanzieren darf, ohne dass hierfür Lohnsteuer anfällt. Hierbei gilt Folgendes:

Arbeitsmittel: Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Arbeitsmittel wie beispielsweise Notebooks, Drucker oder Büromöbel unentgeltlich zur beruflichen Nutzung, wird hierdurch in aller Regel kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ausgelöst. Die Arbeitsmittel müssen jedoch im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben. Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Arbeitsmittel selbst kauft oder der Arbeitnehmer diese mit Kostenerstattung durch den Arbeitgeber anschafft. Betriebliche Telekommunikations- und Datenverarbeitungsgeräte wie beispielsweise Tablet-PCs dürfen in der Regel sogar privat vom Arbeitnehmer mitgenutzt werden, ohne dass die Steuerfreiheit entfällt.

Hinweis: Es empfiehlt sich für beide Arbeitsparteien, die Regelungen zur Gestellung von Arbeitsmitteln bzw. zur Kostenerstattung stets vertraglich festzuhalten, denn ein solches Vertragswerk kann für die Durchsetzung der Steuerfreiheit gegenüber dem Finanzamt nützlich sein.

Raumkosten: Nicht steuerfrei erstatten können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer (z.B. anteilige Miete, Nebenkosten). Der Arbeitnehmer kann diese Kosten aber zumindest als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung abziehen, sofern der Raum als häusliches Arbeitszimmer anerkannt und entsprechend genutzt wird. Hierzu muss das Zimmer unter anderem räumlich abgeschlossen sein. Wer nicht über ein anerkanntes häusliches Arbeitszimmer verfügt (z.B. lediglich über eine Arbeitsecke im privaten Wohnzimmer), darf stattdessen die neue Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag, maximal 600 € pro Jahr, als Werbungskosten geltend machen. Diese Pauschale darf aber ebenfalls nicht steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden.

Telekommunikationskosten: Arbeitet der Arbeitnehmer regelmäßig oder dauerhaft im Homeoffice, kann der Arbeitgeber ihm die anfallenden Telefon- und Internetkosten pauschal steuerfrei erstatten - und zwar mit bis zu 20 % der Rechnungsbeträge, maximal 20 € im Monat.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#).

Sach-/Barlohn: Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 hatte der Gesetzgeber den insbesondere für die monatliche 44-€-Freigrenze sowie die 30%ige Pauschalbesteuerung von Sach- und Dienstleistungen bedeutsamen Begriff der Sachbezüge gesetzlich definiert und im Zuge dessen festgelegt, dass zweckgebundene Gutscheine ausdrücklich als Sachbezug gelten. Das Bundesfinanzministerium hat nun Einzelheiten zur Anwendung des neuen Rechts allgemein bekanntgegeben.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern: Lohn- und umsatzsteuerliche Fragen im Fokus

Seit 2019 existiert im Einkommensteuergesetz eine Steuerbefreiung für Vorteile, die Arbeitnehmern aus der privaten Nutzung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern erwachsen. In einer neuen Verfügung hat das Bayerische Landesamt für Steuern nun erläutert, in welchen Fällen diese Steuerbefreiung gilt und wann der Vorteil aus der Privatnutzung versteuert werden muss.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Häusliches Arbeitszimmer: Raumkostenabzug ist in Zeiten der Corona-Pandemie häufiger möglich

Arbeitnehmer dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer unbegrenzt als Werbungskosten abziehen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist. Aufgrund der Corona-Pandemie ist das häusliche Arbeitszimmer bei vielen Arbeitnehmern erst im Laufe des vergangenen oder aktuellen Jahres zu einem Tätigkeitsmittelpunkt geworden. Ab diesem Zeitpunkt ist daher ein Komplettabzug der Raumkosten eröffnet.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Gartenumgestaltung: Wann der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen anwendbar ist

In Zeiten der Corona-Pandemie schätzen sich Gartenbesitzer besonders glücklich. Viele von ihnen haben daher die Umgestaltung des eigenen Gartens in den Fokus genommen. Sie sollten wissen, dass sich diese Kosten in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen lassen. Voraussetzung: Es liegt eine entsprechende Rechnung des Dienstleisters vor und die Zahlungen wurden unbar geleistet.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Vermietungsplattform klagt gegen Stadt: Private Vermieter müssen offengelegt werden

Die Steuerfahndung der Finanzbehörde Hamburg hat 2020 einen Coup gelandet und nach einem mehrere Jahre andauernden Rechtsstreit für die deutsche Steuerverwaltung erreicht, dass Daten von Airbnb-Vermietern zu steuerlichen Kontrollzwecken offengelegt werden müssen. Dass auch die Städte entsprechende Auskunftsansprüche erfolgreich durchsetzen können, hat nun ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen gezeigt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Der Ex als Eigentümer: Anspruch auf Überlassung der Wohnung erlischt ein Jahr nach rechtskräftiger Scheidung

Kommt es zur Trennung von Ehegatten, stellt sich zumeist die dringliche Frage, wer die bisherige Ehemwohnung bzw. das zusammen bewohnte Haus verlässt. Nach der ersten Entscheidung wird dann jedoch für die künftige Nutzung meist keine weitere Regelung getroffen. Dass sich dadurch später fast zwangsläufig Probleme ergeben, beweist einmal mehr eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Montag, 12.07.2021

Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Donnerstag, 15.07.2021*

Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Mittwoch, 28.07.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

In Kooperation mit

SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz

SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de

HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk



It. Kanzleiumfrage
Ausgabe 24/2021

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Â©Gorodenkoff - stock.adobe.com, Seite 5: Â©Gorodenkoff - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de